

Satzung des Rassegeflügelzuchtvereins 1924 Voerde e. V.

Zusammenfassung der Satzung vom 18.05.1985, genehmigt durch das Amtsgericht
Dinslaken am 01.10.1985 unter VR 535

und

1. Änderung vom 16.01.1988
2. Änderung vom 20.01.1990
3. Änderung vom 15.09.1990
4. Änderung vom 19.01.1991

Satzung

des Rassegeflügelzuchtvereins 1924 Voerde, Niederrhein e. V.

Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Des Rassegeflügelzuchtvereins 1924 Voerde, Niederrhein e. V. (RGZ-Voerde)

Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG)

Sein Sitz ist in 4223 Voerde, Niederrhein und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Rasse- und Ziergeflügelzucht auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter Herausstellung als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Weiter bezweckt die Arbeit des Vereins die Arterhaltung von Rasse- und Ziergeflügel unter besonderer Beachtung des Gesichtspunktes der Gesundheit und Leistungsfähigkeit und die Bewahrung des Gen-Reservoirs für den Bereich der Wirtschaftsgeflügelzucht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Die Pflege der Züchtere Kameradschaft ist Vorbedingung für eine erfolgreiche Arbeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Zugehörigkeit

Der Verein gehört mit den im Kreisverband Wesel/Ost zusammengeschlossenen Geflügelzuchtvereinen zum Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter e.V. Die Satzungen des Landesverbandes werden dabei als verbindlich anerkannt. Die

Mitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder im Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter e.V.

§4

Zuständigkeiten

Der Verein hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rasse- und Ziergeflügelzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf Vereinsebene, soweit Belange auf Landesverbandsebene und auf Bundesebene nicht betroffen sind.

§5

Aufgaben und Ziele

Zur Erreichung seines Zweckes hat der Verein folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Beratung und Aufklärung über fachgerechte Geflügelzucht und –haltung.
2. Züchterische Verbesserung der Geflügelbestände unter Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Ausrichtung der Zuchtarbeit durch Standards (MB) und durch Kennzeichnung des Geflügel mit dem Bundesring (BR).
3. Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) sowie durch öffentliche Werbung unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, arbeitsmedizinische und naturschützerische Werte.
4. Wahrnehmung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
5. Der Verein unterhält eine Jugendgruppe mit dem Ziel der Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Beachtung des Tierschutzes. Bindend ist die Jugendordnung des BDRG.

6.

§6

Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gründe für eine Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht bekanntgegeben werden.

Die Mitgliedschaft kann sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen beantragt werden

§7

Verdienste

1. Mitglieder, die sich als Züchter um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Ehrennadeln des Landesverbandes und des Bundes (BDRG), nach Maßgabe der hierfür gültigen Satzungen, ausgezeichnet werden.
2. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt.
3. Mitglieder, die sich außerordentlich große Verdienste um die Rassegeflügelzucht in züchterischer und/oder organisatorischer Hinsicht erworben haben, können auf Antrag des Kreisverbandes zu „Meistern der Rheinischen Rassegeflügelzucht“ ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt durch den Landesverband.
4. Ehrenvorsitzender kann nur ein früherer Vereinsvorsitzender werden, der sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vereinshauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit.

§8

Beiträge

Alle Mitglieder haben Beiträge an den Verein nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vereinshauptversammlung zu zahlen. „Meister der Rheinischen Rassegeflügelzucht“, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

§9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes, soweit es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt.
2. Durch Auflösung des Vereins
3. Durch Austritt. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die satzungsgemäßen Pflichten sind bis zum Tage des Ausscheidens zu erfüllen.
4. Durch Ausschluss.
 - a) Durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

- b) Durch den Vorstand, wenn die Interessen des Landesverbandes oder des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen lassen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung des BDRG.
- d)

§10

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung und ihrer Nebenbestimmungen. Sie sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Ämter im Vereinsvorstand sind Ehrenämter.

§11

Vereinsvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) Der 1. Vorsitzende
 - b) Der 2. Vorsitzende
 - c) Der Schriftführer
 - d) Der Kassierer
2. Dem erweiterten Vorstand
 - a) Der geschäftsführende Vorstand
 - b) Der Jugendwart
 - c) Der Zuchtwart
 - d) Der Ringwart
 - e) Der Gerätewart
 - f) Der Haus- und Platzwart

Eine Erweiterung des Vorstandes durch Beisitzer für bestimmte Fachbereiche ist nach Beschlussfassung durch die Vereinshauptversammlung möglich.

3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende jedoch nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schriftführer nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden den Verein vertritt.

§12

Wahlen / Abstimmungen

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden aus den Mitgliedern des Vereins jeweils für 3 Jahre gewählt. 1/3 des Gesamtvorstandes ist jährlich neu zu wählen. Nachfolgender Rhythmus ist einzuhalten:

- a) 1. Vorsitzender

- b) 2. Vorsitzender
Schriftführer
Ringwart

- c) Kassierer
Zuchtwart
Gerätewart
Haus- und Platzwart

Bei Wahlen und Abstimmungen über Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen – soweit nicht durch mindestens ein Mitglied geheime Wahl beantragt wird – offen.

§13

Vereinshauptversammlung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ist mindestens einmal im Jahr eine Vereinshauptversammlung durchzuführen.

Eine Einberufung erfolgt zu Anfang eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden. Hierzu sind alle Vereinsmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Haupt-Tagesordnungspunkte einzuladen.

Anträge zur Vereinshauptversammlung sind 7 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Darüber hinaus können außerordentliche Vereinshauptversammlungen in besonderen Fällen vom Vorsitzenden und auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

Einladungen hierzu müssen an die Vereinsmitglieder schriftlich erfolgen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§14

Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins. Er hat für die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse des Vereins zu sorgen. Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. In dringenden und unaufschiebbaren Fall kann er von sich aus eine Entscheidung treffen. Er hat seine Entscheidung jedoch zwecks Genehmigung den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

Außerdem hat er die Vorstandsmitglieder sofort über wichtige Vorgänge zu informieren. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Rechte und Pflichten dem 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schriftführer.

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt das Anfertigen der Ergebnisniederschriften von den Vorstands-/Vereinsversammlungen.

Die Niederschrift muss u.a. enthalten:

- Beginn und Schluss der Versammlung
- Versammlungsteilnehmer
- Anträge und Beschlüsse
- Abstimmungsergebnisse über Anträge, Beschlüsse und Wahlen unter Angabe der bejahenden und ablehnenden Stimmen sowie der Stimmenthaltungen.
-

§16

Kassierer

Dem Kassierer obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge in Verbindung mit dem Vorsitzenden. Er entwirft den Haushaltsvoranschlag zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres.

Er hat insbesondere Beiträge und alle fälligen Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen. Der Vereinshauptversammlung hat er den Bericht der Jahresrechnung vorzutragen. Den Kassenprüfern hat er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur Prüfung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht vorzulegen. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer einen Bericht zu fertigen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§17

1. Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Jugendtreffen, öffentliche Veranstaltungen) können Zuständigkeiten (Ausstellungsleiter, finanzielle Abwicklung usw.) durch Versammlungsbeschluß delegiert werden.
2. Für die Veranstaltungen ist von der Versammlung ein Leiter zu wählen. Diesem obliegt die ordnungsgemäße Abwicklung und Abrechnung der Veranstaltung. §14 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§18

Jugendgruppe

1. Innerhalb des Vereins besteht eine Jugendgruppe. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind zugleich Mitglieder des Vereins.
2. Der Verein stellt der Jugendgruppe für den Zweck der Jugendarbeit finanzielle Mittel zur Verfügung. Über die Höhe der Mittel entscheidet die Vereinshauptversammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen.
- 3.

§19

Jugendobmann

1. Die Jugendgruppe wählt den Jugendwart und seinen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden darf nur, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Jugendwart verwaltet eigenverantwortlich die vom Verein bereitgestellten oder von Dritten eingebrachten finanziellen Mittel. Über die Verwendung dieser Mittel ist der Jugendwart der Vereinshauptversammlung gegenüber verantwortlich. Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes ist der Jugendobmann jederzeit verpflichtet Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen.

§20

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Jugendordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter.

§21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Voerde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22

Diese Satzung wurde am 18.05.1988 von der Vereinshauptversammlung beschlossen. Damit treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

1. Änderung vom 16.01.1988
2. Änderung vom 20.01.1990
3. Änderung vom 15.09.1990
4. Änderung vom 19.01.1991

Rassegeflügelzuchtverein 1924 Voerde, Niederrhein e. V.
Voerde, den 15.02.1991

Die Satzungskommission

Der geschäftsführende Vorstand: